

Allgemeine Bedingungen für Geschäftskunden



- Teil I Allgemeine Bedingungen
- Teil II Besondere Bedingungen für Sprachtelefonie
- Teil III Besondere Bedingungen für Internet Dienste
- Teil IV Besondere Bedingungen für Domain Services
- Teil V Besondere Bedingungen für Data Center
- Teil VI Besondere Bedingungen für Kauf von Waren
- Teil VII Besondere Bedingungen für Werkleistungen

I Allgemeine Bedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge zwischen der envia TEL GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 26, 04416 Markkleeberg, Sitz: Markkleeberg, Registergericht: Amtsgericht Leipzig, HRB 24812, und dem Vertragspartner (nachfolgend Vertragspartner/Kunde genannt) über die Erbringung von Telekommunikationsdiensten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Verträge über Sprach- bzw. Datenkommunikation, Internetdienstleistungen, Festverbindungsdienstleistungen sowie den Verkauf oder die Vermietung von Hardware, soweit die Verträge nicht mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB geschlossen werden.

(2) Für alle Verträge über die in § 1 Abs. (1) genannten Leistungen gelten die nachfolgenden AGB ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt envia TEL nicht an, es sei denn, envia TEL hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch, wenn envia TEL in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Vertragspartners ihre Leistung vorbehaltlos ausführt.

(3) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Vertragspartner über die in § 1 Abs. (1) genannten Leistungen.

(4) Das Telekommunikationsgesetz gilt auch dann, wenn in den folgenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen nicht ausdrücklich auf dieses Bezogen wird.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertragsschluss erfolgt durch Unterschrift beider Vertragspartner oder Annahme des Vertragspartnerauftrages mittels schriftlicher Auftragsbestätigung durch envia TEL. Der Vertragsschluss kann auch stillschweigend durch Leistungserbringung von envia TEL erfolgen, wenn die Art der Dienstleistung dies erlaubt. envia TEL ist berechtigt, einen Vertragsabschluss mit dem Vertragspartner ohne Benennung von Gründen abzulehnen.

§ 3 Änderungen der Vertragsbedingungen

(1) Bei einer Änderung der von envia TEL zu zahlenden Entgelte für besondere Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für telekommunikative und telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter, zu denen envia TEL dem Vertragspartner Zugang gewährt, kann envia TEL die vom Vertragspartner vertraglich geschuldeten Entgelte für die betroffene Leistung entsprechend nach billigem Ermessen anpassen, ohne dass ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht des Vertragspartners entsteht. Das billige Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass envia TEL nur die Änderungen ausgleicht, ohne

einen weiteren Vorteil zu erlangen. Dies gilt insbesondere für die eventuell vereinbarte Zugangsvermittlung zu Sonderrufnummern (wie z. B. 0137, Inmarsat usw.). Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zur Telekom Deutschland GmbH, deren mit dieser im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen und anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld). envia TEL teilt dem Vertragspartner diese Änderungen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Vertragspartners vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Vertragspartner das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.

(2) envia TEL ist nach diesem Vertrag berechtigt, jede zukünftig mögliche gesetzliche Änderung der Umsatzsteuer in dem Maße an den Vertragspartner im Rahmen einer Anpassung des Endkundenpreises durch einfache schriftliche Erklärung weiterzugeben, wie es der Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes entspricht. envia TEL hat den Vertragspartner mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung auf diese Erhöhung hinzuweisen.

(3) Alle vorstehend genannten Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Vertragspartner nach Wahl von envia TEL schriftlich oder in Textform mitgeteilt und treten einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Sofern envia TEL dem Vertragspartner Mitteilungen nicht im Volltext zukommen lässt, wird der Vertragspartner in der Mitteilung darüber informiert, wo und wie er den Volltext der Mitteilung erhalten kann.

(4) envia TEL kann die Vertragsbedingungen außerdem ergänzend zu den vorstehenden Absätzen nach billigem Ermessen unter Beachtung der Interessen des Vertragspartners und den folgenden Bedingungen ändern. Ändert envia TEL die Vertragsbedingungen zu Ungunsten des Vertragspartners, kann der Vertragspartner der Änderung innerhalb von sechs Wochen nach der Änderungsmitteilung schriftlich widersprechen. Widerspricht der Vertragspartner nicht fristgemäß, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folge weist envia TEL den Vertragspartner bei der Änderungsmitteilung hin.

§ 4 Dauer, Beginn und Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Sofern einzelvertraglich nichts Anderes vereinbart ist:

(a) wird das Vertragsverhältnis über die einzelnen Leistungen auf unbestimmte Dauer geschlossen.

(b) beginnt die Vertragslaufzeit mit Bereitstellung der Leistung.

(c) ist das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einem Monat ordentlich kündbar. Bei vereinbarten Mindestvertragslaufzeiten, ist die Kündigung jedoch frühestens zum Ablauf dieser Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat möglich.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbe-

Allgemeine Bedingungen für Geschäftskunden



rührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

(a) der Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen oder Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Besonderen Geschäftsbedingungen durch die jeweils andere Partei,

(b) wenn der Vertragspartner für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlichen geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht (für Telefonieprodukte mindestens in Höhe von 75,00 €), in Verzug kommt, wobei die 8wöchige Be-
anstandungsfrist in jedem Fall gewahrt wird,

(c) wenn der Vertragspartner die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder andere betrügerische Handlungen zum Nachteil der envia TEL vornimmt,

(d) wenn der Vertragspartner auf dem von envia TEL im Rahmen der Internet-Produkte bereitgestelltem Speicherplatz Informationen nach Abschnitt III § 2 Abs. (1) hinterlegt oder auf strafbare Informationen hinweist oder Hyperlinks zu solchen Informationen platziert,

(e) wenn der Vertragspartner die in den Betriebsräumen von envia TEL untergebrachten technischen Vorrichtungen in missbräuchlicher Weise nutzt.

(3) envia TEL kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Vertragspartner auf Verlangen von envia TEL nicht binnen eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Nutzung des Grundstücks vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt. Ist der Antrag fristgerecht vorgelegt und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden, darf der Vertragspartner den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn envia TEL den Antrag nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrages annimmt.

(4) envia TEL wird im Falle des Umzuges des Vertragspartners die vertraglich geschuldeten Telekommunikationsleistungen ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit weiter erbringen, sofern die Leistungen am neuen Sitz des Vertragspartners von envia TEL angeboten werden. envia TEL ist berechtigt, für den durch den Umzug des Kunden entstandenen Aufwand ein Entgelt gemäß der aktuell gültigen Preisliste zu verlangen. Wird die Leistung von envia TEL am neuen Sitz des Vertragspartners nicht angeboten, ist der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ab dem Datum des Umzuges berechtigt.

(5) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 5 Leistungsumfang, Leistungsstörungen und Termine

(1) envia TEL ermöglicht dem Vertragspartner den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Auftragsformular, der Leistungsbeschreibung, des Service Level Agreement, der Preisliste des jeweiligen Produktes, sowie der Preisliste „allgemeine Leistungen“ einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen. envia TEL ist nicht für die über ihre Dienste abrufbaren und übermittelten Informationen Dritter verantwortlich und zwar weder für deren Rechtmäßigkeit, Voll-

ständigkeit, Richtigkeit noch ihre Aktualität.

(2) Soweit envia TEL entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, die ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden und dementsprechend nicht zu den entgeltlichen Austauschleistungen zählen, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus für den Vertragspartner nicht.

(3) In Fällen höherer Gewalt ist envia TEL nicht zur Leistung verpflichtet. Höhere Gewalt liegt vor bei von außen kommenden, betriebsfremden und auch unter Aufwendung äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignissen wie z. B. Krieg, inneren Unruhen, Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, oder behördliche Maßnahmen.

(4) Im Netz der envia TEL kann es zu technischen Engpässen kommen. envia TEL kann daher nicht Gewähr dafür übernehmen, dass Telekommunikationsverbindungen jederzeit hergestellt werden können. envia TEL behält sich die zeitweilige Aussetzung der vertragsgegenständlichen Leistung im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen des Netzes vor, wenn envia TEL die Einschränkung nicht verschuldet hat. Beeinträchtigungen der Leistungserbringung infolge notwendiger Wartungen, Reparaturen oder wegen Systemüberprüfungen schränken die Leistungspflicht der envia TEL ein, wenn envia TEL die Einschränkung nicht verschuldet hat.

(5) Wird eine dem Vertragspartner nach Maßgabe des Vertrages zur Verfügung gestellte Speicherkapazität überschritten, hat envia TEL das Recht, Datenverkehr, der zusätzliche Speicherung von Daten erforderlich macht, zurückzuweisen.

(6) Im Falle einer Netz- oder sonstigen Störung hat der Vertragspartner envia TEL unverzüglich zu informieren; envia TEL wird alle technisch und betrieblich möglichen Maßnahmen zur Entstörung einleiten.

(7) Bei den in einem Auftrag, einer Auftragsbestätigung oder in sonstigen Unterlagen genannten Terminen für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen handelt es sich um voraussichtliche Termine zur Leistungserbringung. Verbindliche Termine müssen als solche ausdrücklich bezeichnet und schriftlich bestätigt sein.

(8) Wird die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung durch Umstände verzögert, für die allein oder weit überwiegend der Vertragspartner verantwortlich ist (z. B. die nicht fristgerechte Vornahme von vereinbarten oder erforderlichen Mitwirkungshandlungen), so verlängern sich etwaige genannte Termine mindestens um einen der Dauer des Vorliegens dieses Umstands entsprechenden Zeitraum.

(9) Kann envia TEL die vertragsgegenständliche Leistung nicht termingerecht erbringen, wird sie den Vertragspartner hiervon zeitnah unter Darlegung der für die Verzögerung maßgeblichen Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung informieren.

(10) Die Pflicht der envia TEL zur vertragsgemäßen Leistungserbringung steht unter dem Vorbehalt, dass notwendige Vorleistungen Dritter oder noch ausstehende Genehmigungen rechtzeitig und in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen (Selbstbelieferungsvorbehalt).

(11) envia TEL ist berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

envia TEL GmbH

Geschäftsanschrift Friedrich-Ebert-Straße 26 · 04416 Markkleeberg · T 0800 0101600 · F 0800 3684283
www.enviaTEL.de · info@enviaTEL.de · Geschäftsführung Stephan Drescher · Sitz der Gesellschaft Markkleeberg
Registergericht Amtsgericht Leipzig · HRB 24812 · USt-ID-Nr. DE183563546

Ein Unternehmen der



Allgemeine Bedingungen für Geschäftskunden



§ 6 Transparenzangaben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 vom 25.11.2015

Diese Informationen gelten für Internetzugangspotentiale.

(1) Verkehrsmanagement-Maßnahmen: envia TEL ist der Netzneutralität verpflichtet und behandelt daher jedweden Datenverkehr im eigenen Netz gleich. Zur Wahrung der Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer sowie zur Verhinderung einer drohenden Netzüberlastung oder Abmilderung der Auswirkungen einer außergewöhnlichen oder vorübergehenden Netzüberlastung werden kontinuierlich Verkehrsmanagement-Maßnahmen durchgeführt. Die Verkehrsmanagement-Maßnahmen haben keinen nachteiligen Einfluss auf die Qualität des Internet-Zugangs, die Privatsphäre oder den Schutz von personenbezogenen Daten.

(a) Priorisierung: So wird z. B. bei ausgelasteter Übertragungskapazität sichergestellt, dass echtzeitkritische Dienste (wie z. B. Sprache) gegenüber anderen zeitunkritischeren Diensten (wie z. B. E-Mail) bevorzugt transportiert werden. Diese Priorisierung hat normalerweise keine wahrnehmbare Auswirkung auf die Nutzung des Internetdienstes.

(b) Portsperrungen: envia TEL sperrt aus Sicherheitsgründen dauerhaft Ports. Dies betrifft beispielsweise Ports zur Konfiguration von Datenendgeräten. Nutzdaten des Vertragspartners werden davon nicht beeinträchtigt. Die Liste der gesperrten Ports ist unter www.enviatel.de/agb abrufbar.

Ports können durch envia TEL aus Sicherheitsgründen auch kurzfristig und vorübergehend gesperrt werden, um z. B. bei Angriffen Schaden vom Vertragspartner und envia TEL abzuwenden/zu minimieren. Es handelt sich hierbei ausschließlich um notwendige Portsperrungen, die nicht länger aufrechterhalten werden, als erforderlich.

(2) Volumeneinschränkung/Geschwindigkeit: envia TEL führt keine Volumenbegrenzungen an Internet-Anschlüssen durch. Eine Begrenzung bezieht sich lediglich auf die maximale Bandbreite des jeweils vom Kunden gebuchten Produkts. Aus der Leistungsbeschreibung können die maximalen Down- und Upload-Geschwindigkeiten entnommen werden. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um Bruttodatenraten. Jede Übertragung enthält, außer den reinen Nutzdaten, auch Daten, die für die Verkehrslenkung und Qualitätssicherung notwendig sind. Daher kann es bei Messungen zu geringen Abweichungen in der angegebenen produktspezifischen Down- und Upload-Geschwindigkeit kommen, die nichts mit der Qualität des Anschlusses zu tun haben. Die am Anschluss des Kunden erreichbaren Übertragungsgeschwindigkeiten sind außerdem abhängig von der Netzauslastung des Internet-Backbones, der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server des jeweiligen Dienste- bzw. Inhalteanbieters und den vom Kunden verwendeten Endgeräten (Router, PC inkl. dessen Betriebssystem und sonstiger Software).

(3) Gleichzeitige Nutzung mehrerer Dienste: Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Dienste an einem Anschluss ist grundsätzlich in Summe bis zur jeweils gebuchten maximalen Bandbreite möglich. Bei einer sehr hohen Auslastung des Anschlusses, z. B. bei gleichzeitiger Nutzung mehrerer hochbitratiger Dienste, kann es zu Beeinträchtigungen, wie z. B. ruckelnde Bilder bei Vi-

deo-Streaming, längerer Wartezeiten bei Up-/Downloads oder langsamem Seitenaufbau kommen. Bei Häufung von Hochauslastungen empfiehlt sich ein bandbreitenstärkeres Produkt.

(4) Download- und Upload-Geschwindigkeiten: Die minimale, die normalerweise zur Verfügung stehende, die maximale und die beworbene Down- und Upload-Geschwindigkeit des jeweils gebuchten Produkts ergeben sich aus der vom Kunden gewählten Bandbreitenvariante des Produkts und den korrespondierenden Geschwindigkeiten anhand der zum Vertrag gehörenden Leistungsbeschreibung.

(5) Rechtsbehelfe/Schlichtungsverfahren: Weicht die tatsächliche Leistung kontinuierlich oder regelmäßig wiederkehrend von den in der jeweils anwendbaren Leistungsbeschreibung angegebenen Leistung (insbesondere Up- und Download-Geschwindigkeiten) ab, hat der Vertragspartner das Recht, ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur (Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) gemäß § 47a TKG einzuleiten, indem er dort einen entsprechenden Antrag stellt. Ebenso kann der Vertragspartner envia TEL eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Wird die Leistung dann weiterhin nicht wie in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben erbracht, kann der Vertragspartner den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 7 Nutzung durch Dritte

(1) Ein gewerblicher Wiederverkauf und jede direkte oder mittelbare Nutzung der envia TEL-Dienste durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch envia TEL gestattet.

(2) Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Vertragspartner diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Vertragspartner.

(3) Der Vertragspartner ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

(4) Dritte im Sinne der Regelungen dieses § 7 sind auch mit dem Vertragspartner gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, nicht aber Endkunden des Vertragspartners in Reselling-Verträgen. envia TEL wird diesbezüglich ihre Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern.

§ 8 Überlassungen von technischen Vorrichtungen

Bezüglich notwendiger Telekommunikationsendeinrichtungen (TK-Endgerät) gelten je nach vom Vertragspartner gewählter Variante die folgenden Bestimmungen:

(1) Nutzung TK-Endgerät - leih- oder mietweise von envia TEL überlassen:

(a) Wird dem Vertragspartner im Rahmen des bestellten Produktes ein Gerät vermietet oder unentgeltlich leihweise überlassen, so bleibt das Gerät im Eigentum von envia TEL. Der Vertragspartner ist zum sorgfältigen Umgang mit dem ihm überlassenen Gerät und zur unverzüglichen Information über sämtliche Beeinträchtigungen an den gemieteten oder geliehenen Geräten durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust verpflichtet. Hat der Vertragspartner die Beeinträchtigung zu

Allgemeine Bedingungen für Geschäftskunden



vertreten, kann envia TEL Schadensersatz verlangen. Für Mängel, die während der Dauer des Mietverhältnisses am Gerät auftreten und nicht auf eine unsachgemäße Behandlung der Mietsache zurückgehen, haftet envia TEL nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB ist ausgeschlossen. Im Falle der Leihe übernimmt envia TEL nur im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels bei Übergabe des Gerätes (Gefahrübergang) eine Haftung. Ein beschädigtes oder zerstörtes Leihgerät ersetzt envia TEL während der Vertragslaufzeit nur gegen Kostenerstattung durch den Vertragspartner, sofern envia TEL die Beschädigung oder Zerstörung nicht zu vertreten hat.

(b) Der Vertragspartner ist ohne vorherige Zustimmung von envia TEL nicht berechtigt, Änderungen an oder Verfügungen über die überlassenen TK-Endgeräte vorzunehmen, insbesondere den Aufstellungsort zu verändern. Die vollständige Notruffunktion kann von envia TEL nur am vertraglich vereinbarten Standort erbracht werden.

(c) envia TEL ist berechtigt, für die Überlassung eine angemessene Kautions zu verlangen. Die Kautions wird einmalig, grundsätzlich mit der nächsten monatlichen Rechnung, erhoben. Die Rückerstattung der Kautions erfolgt unverzinst bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der folgenden monatlichen (Ab-) Rechnung.

(d) envia TEL behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen Hardware und/oder Hardware jederzeit für den Vertragspartner kostenfrei zu aktualisieren.

(e) Der Vertragspartner ist verpflichtet, envia TEL über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der geliehenen oder gemieteten Hardware beispielsweise durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Vertragspartner die Beeinträchtigung zu vertreten, kann envia TEL den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

(f) Nach Beendigung des Vertrages ist der Vertragspartner verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der an den Vertragspartner ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör auf eigene Kosten und eigene Gefahr an die envia TEL zurückzugeben, sofern envia TEL den Vertragspartner hierzu vor Vertragsablauf schriftlich auffordert. Kommt der Vertragspartner dieser Aufforderung nicht nach, so ist er verpflichtet Schadensersatz gemäß Preisliste zu leisten wobei dem Vertragspartner der Nachweis gestattet ist, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, in diesem Fall ist der tatsächliche Schaden vom Vertragspartner zu ersetzen.

(g) Der Vertragspartner leistet für alle von ihm zu vertretenden Schäden oder den Verlust der überlassenden Endgeräte Schadensersatz gemäß Preisliste wobei dem Vertragspartner der Nachweis gestattet ist, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, in diesem Fall ist der tatsächliche Schaden vom Vertragspartner zu ersetzen.

(2) Nutzung TK-Endgerät – Erwerb über envia TEL:

(a) Kauft der Vertragspartner ein Gerät, steht dieses bis zur vollständigen Bezahlung durch den Vertragspartner im Eigentum von envia TEL. envia TEL ist im Falle eines Mangels des

Gerätes berechtigt, die von dem Vertragspartner gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten und die gewählte Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Vertragspartner möglich ist. Im Falle eines Mangels des Gerätes ist envia TEL berechtigt, dem Vertragspartner ein fachgerecht repariertes, als neuwertig einzustufendes und funktionsfähiges Gerät als Ersatzgerät zu stellen.

(b) envia TEL behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen TK-Endgeräte jederzeit für den Vertragspartner kostenfrei zu aktualisieren. Der Vertragspartner gestattet zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung während der Vertragslaufzeit der envia TEL den hierzu notwendigen Zugriff auf die durch Kauf in sein Eigentum übergegangenen Geräte.

(c) envia TEL haftet nicht für die ordnungsgemäße Erbringung ihrer Leistungen, wenn der Vertragspartner nicht freigegebene Firmware oder sonstige Software aufspielt oder an den Endgeräten technische Veränderungen vornimmt.

(3) Nutzung kundeneigenes TK-Endgerät

Für den Fall, dass sich der Vertragspartner entscheidet, ein eigenes Endgerät einzusetzen, gelten folgende Regelungen:

(a) Das kundeneigene Endgerät muss mit der envia TEL-Schnittstellenbeschreibung gemäß § 41c TKG (abrufbar unter www.enviatel.de/agb) kompatibel sein. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass keine Endeinrichtungen angeschlossen werden, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist. Falls der Vertragspartner nicht zugelassene Endeinrichtungen verwendet, ist envia TEL berechtigt, den Netzzugang zu unterbrechen.

(b) Bei der Nutzung kundeneigener Endeinrichtungen ist der Vertragspartner allein für die ordnungsgemäße Einrichtung, Funktion und Wartung verantwortlich und muss alle erforderlichen Sicherheitseinstellungen und Updates selbst vorzunehmen. envia TEL bietet hierfür keinen Service an; Störungen können bei kundeneigenen Endeinrichtungen nur bis zum Netzabschlusspunkt bearbeitet werden.

(c) Erforderliche Zugangsdaten werden von envia TEL zur Verfügung gestellt. Die überlassenen Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch, auch durch Angehörige oder andere Dritte zu verhindern. Kundenseitig veränderbare, jedoch werkseitig voreingestellte Passwörter und Zugangsdaten sind unverzüglich zu ersetzen, geheim zu halten, für Dritte unzugänglich zu verwahren und in regelmäßigen Abständen zu ändern.

(d) Der Vertragspartner ist für den Fall, dass das kundeneigene Endgerät nicht die erforderliche Gerätesicherheit (z. B. wirksame Firewall, unsichere Passwörter, aktuelle Softwareupdates, sichere Verwahrung von Zugangsdaten, Schutz vor Missbrauch) erfüllt oder inkompatibel ist, selbst verantwortlich und haftet für Schäden, die hierdurch verursacht werden. Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltanspruches bleibt bestehen, sofern der Vertragspartner ein nicht kompatibles Endgerät verwendet und in Folge dessen die vertragsgegenständlichen Leistungen der envia TEL nicht nutzen kann.

Allgemeine Bedingungen für Geschäftskunden



§ 9 Pflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners

(1) Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet,

(a) den Mitarbeitern von envia TEL und den Mitarbeitern der beauftragten Unternehmen uneingeschränkten Zugang zu gewähren, um die technischen Anschlussvoraussetzungen für die Leistungen herzustellen und Instandhaltungs- oder Änderungsarbeiten durchzuführen;

(b) die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie ggf. den erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung auf eigene Kosten bereitzustellen;

(c) in dem von ihm erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu machen und die ihm von envia TEL angegebenen Rufnummern und Passwörter zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen ausschließlich gemäß den Hinweisen von envia TEL zu benutzen, seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten sowie seinen Internet-Zugang und Telefonanschluss vor unbefugter Nutzung zu schützen. Die unbefugte Nutzung von Passwörtern oder einen diesbezüglichen Verdacht hat der Vertragspartner unverzüglich mündlich und sodann nochmals schriftlich an envia TEL zu melden;

(d) envia TEL-Störungen und sonstige Beanstandungen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen sowie Umstände, die die Funktionalität des Netzes oder der Leistungen von envia TEL beeinträchtigen können, unverzüglich über die Rufnummer 0800 / 0101600 (täglich erreichbar von 0:00 bis 24:00 Uhr) mitzuteilen;

(e) nach Mitteilung einer Störungsmeldung, die nach dem Ergebnis der Prüfung im Verantwortungsbereich des Vertragspartners lag, alle Aufwendungen der envia TEL, die durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstanden sind, zu ersetzen;

(f) envia TEL unverzüglich Änderungen seiner vertragsrelevanten Daten, insbesondere der Gesellschaftsform, des Namens und der Vertragspartneranschrift, sowie Bankverbindung mitzuteilen. Für diese Mitteilungen kann das Formular „Vertragsübernahme/Namensänderung“ oder ggf. ein neues SEPA-Mandat genutzt werden. Die Formulare stehen als Download unter www.enviatel.de zur Verfügung. Die Änderungen werden ab Kenntnis der envia TEL berücksichtigt. Soweit envia TEL durch verspätete Mitteilungen Nachteile entstehen, hat der Vertragspartner den hierdurch entstehenden Schaden zu tragen, insbesondere Kosten für zwingende Rechnungskorrekturen oder für die Ermittlung der zur Vertragserfüllung notwendigen Daten.

(g) anerkannte Grundsätze der Datensicherheit zu beachten und einzuhalten und geeignete Maßnahmen gegen die Kenntnisnahme rechtswidriger oder sittenwidriger Inhalte, insbesondere durch Jugendliche oder andere schützenswerte Personen zu treffen. Dies stellt der jeweilige Vertragspartner insbesondere durch einen sorgfältigen Umgang mit den ihm bekannt gegebenen Zugangsdaten und seinen Passwörtern sicher;

(h) seine Telekommunikationsanlage gegen missbräuchlichen Zugriff auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten, insbesondere durch Firewall oder Viren-Scanner;

(i) bei Internetzugängen seine Hard- und Software durch geeignete Maßnahmen vor Datenverlusten zu schützen, insbesondere regelmäßige Datensicherungen durchzuführen

(2) Dem Vertragspartner ist es untersagt, die Leistungen von envia TEL inkl. der überlassenen Rufnummern missbräuchlich oder gegen die einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu nutzen, insbesondere drohende oder belästigende Anrufe bei Dritten durchzuführen, unlauter zu handeln, Zugriffsbeschränkungen und Sicherheitseinrichtungen zu manipulieren oder zu umgehen sowie Absender- und Headerinformationen zu fälschen oder in sonstiger Weise zu manipulieren. Eine missbräuchliche oder rechtswidrige Inanspruchnahme der bereitgestellten Leistungen durch Dritte oder den Verdacht hierauf hat der Vertragspartner unverzüglich mündlich und sodann nochmals schriftlich an envia TEL zu melden.

(3) Vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung („Anrufweiterrichtung“) hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterleitung einverstanden ist und dass von diesem Anschluss nicht wiederum automatisch weitergeschaltet wird.

§ 10 Flatrates

(1) Eine Telefon-Flatrate ermöglicht dem Vertragspartner Verbindungen zu den im jeweiligen Flatrateprodukt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt. Sämtliche nicht ausdrücklich in dem Flatratetarif enthaltene Ziele werden separat nach der zum Vertragsschluss gültigen Preisliste berechnet. Sofern der Vertragspartner bei der Produktbestellung im Rahmen eines zulässigen Länderwunsches ein Zielland gewählt hat, kann er diese Wahl maximal einmal pro Abrechnungszeitraum, gültig ab dem nächsten Abrechnungszeitraum, ändern.

(2) Eine Internet-Flatrate ermöglicht dem Vertragspartner zu einem festen monatlichen Entgelt, das Internet im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen envia TEL und dem Vertragspartner zu nutzen. Flatratetarife für den Internet-Zugang umfassen klarstellend nicht die Nutzung eventuell entgeltpflichtiger Angebote beziehungsweise Inhalte, die im Internet verfügbar sind.

(3) Die von envia TEL angebotenen Flatrates sind anschlussgebunden und dürfen vom Vertragspartner nicht auf einen anderen Anschluss übertragen werden.

(4) envia TEL behält sich das Recht vor, bei Flatrates die Verbindungen frühestens 24 Stunden nach deren Aufbau zu trennen.

(5) Ist ein Tarif auf ein monatliches Verbindungsminuten-Kontingent beschränkt und werden diese im Abrechnungszeitraum nicht vollständig ausgenutzt, so werden die verbliebenen Freiminuten nicht in den Folgemonat übertragen, sondern verfallen. Beginnt dieser Vertrag nicht mit dem ersten Tag des Monats bzw. endet dieser nicht mit dem letzten Tag des Monats, so wird die Anzahl der Freiminuten anteilig tagesgenau errechnet.

(6) Der Wechsel von oder zu einem Flatratetarif ist nur zum folgenden Abrechnungszeitraum möglich.

Allgemeine Bedingungen für Geschäftskunden



§ 11 Besondere Pflichten für Flatrate-Vertragspartner/Fair Usage

(1) Nimmt der Vertragspartner die von envia TEL angebotene Flatrate in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der envia TEL-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) und ausschließlich für seinen vertraglich vorgesehenen Gebrauch zu nutzen. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Vertragspartner die envia TEL-Infrastruktur nicht durch weit überdurchschnittliches Nutzerverhalten hinaus belastet. Dieses ist gegeben, wenn ein Vertragspartner das monatliche Sprach- oder Datenvolumen nicht um mehr als einhundert Prozent des Volumens überschreitet, das sich als durchschnittliches Sprach- oder Datenvolumen aus der envia TEL-Geschäftskundengruppe ergibt, die sich vom Sprach- oder Datenvolumen in den oberen dreißig Prozent befinden.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Flatrate nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Vertragspartner

(a) Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut, und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch envia TEL vermeidet,

(b) Anrufweiterschaltungen oder Rückruffunktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das sozialadäquat übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt,

(c) die Flatrate für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie beispielsweise Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing nutzt,

(3) Im Falle der übermäßigen (Abs. 1) oder missbräuchlichen (Abs. 2) Nutzung der Flatrate durch den Vertragspartner ist envia TEL berechtigt, die Flatrate außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Vertragspartner keine Flatrate von envia TEL abonniert hätte. envia TEL ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu sperren oder fristlos zu kündigen.

§ 12 Entgelte und Zahlungsmodalitäten

(1) envia TEL berechnet einen Einrichtungspreis, einen monatlichen Grundpreis und gegebenenfalls von Zusatzleistungen abhängige weitere Preise.

(2) Alle in den Preislisten von envia TEL, in der Auftragsbestätigung oder anderweitig angegebenen Entgelte verstehen sich als Eurobeträge zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die zum Vertragsschluss gültigen Preise sind den Preislisten oder den geschlossenen Verträgen zu entnehmen.

(3) Der Vertragspartner ist auch zur Zahlung derjenigen Entgelte verpflichtet, die durch unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung der unbefugten Nutzung getroffen hatte.

(4) Die vom Vertragspartner geschuldete Vergütung ist mit Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug/Skonto zahlbar. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils für den Vormonat, sofern nichts Anderes vereinbart ist. Ist das

Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses tagesgenau berechnet.

(5) Der Einzug von Rechnungsbeträgen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ist als Standard vorgesehen. envia TEL informiert den Kontoinhaber spätestens fünf Tage vor der Abbuchung über die einzuziehende Beitragshöhe und den Zeitpunkt des Einzugs. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch envia TEL verursacht wurde. envia TEL ist berechtigt, im Fall der Nichtteilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zu erheben.

(6) Soweit der Vertragspartner envia TEL keine Einzugsermächtigung erteilt hat, ist der Rechnungsbetrag sofort ohne Abzug, spätestens aber 14 Tage nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Rechnung gilt am dritten Tag nach Rechnungsdatum als zugeworfen. Der Kunde ist berechtigt, einen etwaig späteren Zugang der Rechnung nachzuweisen. Zahlungsverzug tritt automatisch am Tag nach der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ein.

(7) Standardmäßig erhält der Vertragspartner seine Rechnungen online über das Serviceportal. Der Vertragspartner kann sich die Rechnung optional als Anlage zur E-Mail zusenden lassen. Die Rechnungsdaten werden 24 Monate zur Verfügung gehalten. Die Rechnungen gelten als zugeworfen, wenn sie von envia TEL im Serviceportal abgelegt worden sind. Nach der Kündigung aller Verträge ermöglicht envia TEL dem Vertragspartner weitere 3 Monate den Zugriff auf das Serviceportal zum Abrufen von Rechnungsdaten (letzte Rechnung). Alternativ ist die postalische Zustellung der Rechnung wählbar.

(8) Einwendungen gegen Rechnungsbeträge sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber envia TEL schlüssig begründet schriftlich geltend zu machen. Bei der Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an envia TEL. envia TEL wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen fristgemäßen Einwendung hinweisen. Im Übrigen gilt § 45i TKG.

(9) Im Falle des Wechsels des Vertragspartners zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat envia TEL als abgebendes Unternehmen ab Beendigung der vereinbarten Leistung bis zum Ende der sich aus § 46 Abs. 1 TKG ergebenden Leistungspflicht einen Entgeltanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen, mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Zahlung der Anschlussentgelte um 50 % reduziert wird, es sei denn envia TEL weist nach, dass der Vertragspartner das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt durch envia TEL tagesgenau.

§ 13 Verzug/Sicherheitsleistung

(1) Kommt der Vertragspartner mit der Zahlung des Entgelts in Verzug, so ist envia TEL berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

(2) Bei wiederholt eingetretenem Verzug des Vertragspartners oder wenn durch anderweitige Umstände, insbesondere bei drohender Insolvenz, die nicht fristgerechte Zahlung des Vertragspartners zu vermuten ist, ist envia TEL berechtigt, die

Allgemeine Bedingungen für Geschäftskunden



Rechnungslegung auf Vorkasse umzustellen.

(3) Der Vertragspartner hat nach Verzugseintritt für die erste Mahnung Mahnkosten in Höhe von EUR 1,10 zu zahlen. Dem Vertragspartner bleibt das Recht vorbehalten, keinen oder einen wesentlich geringeren Schaden nachzuweisen.

(4) Die Geltendmachung von Kosten weiterer Mahnungen sowie Ansprüche wegen Zahlungsverzugs behält sich envia TEL ausdrücklich vor.

(5) Gerät envia TEL mit der vertraglich geschuldeten Leistung in Verzug, so haftet sie nach Maßgabe der Regelung in § 16 dieser AGB. Der Vertragspartner ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn envia TEL die vertraglich geschuldete Leistung nicht innerhalb einer vom Vertragspartner gesetzten, angemessenen Nachfrist erbringt.

(6) envia TEL ist berechtigt, ihre Leistung auch nach Vertragsschluss von der Stellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions, einer Bürgschaft oder sonstigen Drittsicherheit abhängig zu machen oder die Leistung nur noch gegen Vorauszahlung des Vertragspartners zu erbringen, wenn der Vertragspartner sich mit Forderungen der envia TEL in Verzug befindet oder wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist. Die Sicherheitsleistung ist in Höhe der addierten Forderungen der letzten drei Rechnungen zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird sofort nach Aufforderung fällig. Liegen die Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung nicht mehr vor, wird envia TEL diese unverzüglich zurückgeben.

§ 14 Aussetzen der vertraglichen Leistung/Sperrung

(1) Ist der Vertragspartner mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens EUR 75,00 in Verzug, kann envia TEL die zu erbringende Leistung nach Maßgabe des § 45k TKG und auf Kosten des Vertragspartners sperren.

(2) Im Übrigen darf envia TEL die vertragliche Leistung ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartefrist aussetzen, sofern der sachliche und zeitliche Umfang der Aussetzung der vertraglichen Leistungen nicht unverhältnismäßig ist, wenn

(a) der Vertragspartner Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat und die Sperre im Rahmen der Verhältnismäßigkeit das mildere Mittel ist;

(b) eine Gefährdung der Einrichtungen von envia TEL, öffentlicher Telekommunikationseinrichtungen oder der öffentlichen Sicherheit droht;

(c) envia TEL gesicherte Kenntnis davon hat, dass der Vertragspartner in gesetzlich verbotener Weise bestimmte Übersendungen und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen vorgenommen hat und envia TEL zur Verhinderung der Wiederholung verpflichtet ist (§ 45o TKG), insbesondere durch Verstöße gegen § 9 dieser AGB; oder

(d) das Entgeltaufkommen des Vertragspartners in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Vertragspartner bei einer späteren Aussetzung der Leistungen Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind.

(3) Die Sperre ist, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen zu beschränken. Sie darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht. Eine auch ankommende Telekommunikationsverbindungen erfassende Vollsperrung des Netzzugangs darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Telekommunikationsverbindungen erfolgen.

(4) Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Zahlung von monatlichen Grundpreisen für den Zeitraum der vom Vertragspartner verursachten Sperrung bleibt unberührt. Dies gilt jedoch nur für den Zeitraum bis zur fristlosen Kündigung. Die sodann noch bis zum Ende einer etwaigen Mindestvertragslaufzeit anfallenden Entgelte werden im Rahmen eines Schadenersatzanspruches geltend gemacht. In der Regel wird der Schaden pauschal mit 50 % der Entgelte angesetzt, dem Vertragspartner und envia TEL bleiben jedoch die Nachweise eines höheren oder niedrigeren Schadens unbenommen.

(5) envia TEL ist berechtigt, für jede vom Vertragspartner verursachte Sperrung des Anschlusses, die nach obiger Regelung vorgenommen wurde, dem Vertragspartner Sperrkosten in Höhe von EUR 12,50 in Rechnung zu stellen. Dem Vertragspartner bleibt das Recht vorbehalten, keinen oder einen wesentlich geringeren Schaden nachzuweisen.

(6) envia TEL ist berechtigt, den Vertragspartner zum Schutz vor Missbrauch durch Dritte, zeitweise ausgewählte Dienste zu öffentlichen Netzen zu sperren, wenn bei dem entsprechenden Anschluss der begründete Verdacht auf missbräuchliche Nutzung oder nicht gesetzeskonformes Verhalten besteht. Der Vertragspartner hat bei Sperrung aufgrund von berechtigtem Missbrauchsverdacht keine Ansprüche auf Schadenersatz. Die Sperrung ist berechtigt, wenn atypischer Verkehr festgestellt wird und dieser nicht auf eine Fehlleistung der envia TEL zurückzuführen ist. Die Freischaltung wird bei berechtigter Sperrung umgehend - spätestens jedoch am nächsten Werktag - nach Eingang einer schriftlichen Erklärung des Vertragspartners über die Wiederherstellung der Sicherheit seiner Systeme oder willentlichem atypischen Verkehr vorgenommen. Bei geplantem atypischen Verkehr ist eine vorherige Anzeige bei envia TEL zur Vermeidung einer Sperrung anzuraten.

(7) Die Wahl der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 und der zusätzlichen nationalen Notrufnummer 110 bleibt auch bei gesperrten Telefonanschlüssen möglich.

§ 15 Haftung

(1) envia TEL haftet für alle Schäden, die von ihren Organen, Vertretern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Verrichtungsgehilfen oder sonstigen Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedienen, schuldhaft verursacht werden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(a) Für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder soweit ein Mangel der Sache arglistig verschwiegen wurde, haftet envia TEL unbeschränkt.

(b) Für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet envia TEL unbeschränkt.

(c) Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet die envia TEL nur bei der Verletzung einer wesent-

Allgemeine Bedingungen für Geschäftskunden



lichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf.

(d) Für leicht fahrlässig verursachte Datenverluste haftet envia TEL nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei anwendungsadäquater Datensicherung durch den Vertragspartner erforderlich wäre.

(e) Die Haftung für alle übrigen Schäden, insbesondere resultierend aus Fehlfunktionen oder Datenverlusten, ist ausgeschlossen, soweit sie durch Inkompatibilität vertragspartnerseitig betriebener Komponenten oder Fehlkonfigurationen verursacht wurden.

(f) Für durch jede Form von Fahrlässigkeit verursachte Vermögensschäden im Rahmen von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist die Haftung von envia TEL maximal auf die Höhe der in § 44a TKG niedergelegten Höchstsätze (z. Z. EUR 12.500,00) beschränkt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung von envia TEL maximal auf die Höhe der in § 44a TKG niedergelegten Höchstsätze (z. Z. EUR 10 Mio.) je Schaden verursachendem Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Vertragspartnern aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

(g) Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB ist ausgeschlossen.

(h) Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, wie dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne der vorstehenden Haftungsregelungen einander unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder aufnehmen zu lassen, so dass möglichst frühzeitig informiert wird und eventuell noch gemeinsam Schadensminderung betrieben werden kann.

§ 16 Aufrechnung/Zurückbehaltung

(1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen envia TEL im gesetzlichen Umfang zu.

(2) Der Vertragspartner kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, soweit die der Aufrechnung zugrundeliegende Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von envia TEL anerkannt ist.

§ 17 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

(1) envia TEL verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie das hierzu erlassene Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) und – sofern anwendbar – das Telemediendienstegesetz (TMG) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.

(2) Die Vertragspartner werden ihre Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen auf das Fernmelde- und Datengeheimnis verpflichten und mit den gesetzlichen Vorschriften vertraut machen.

(3) Personenbezogene Daten des Vertragspartners werden von

envia TEL oder beauftragten Dienstleistern nur unter den Voraussetzungen der als Anlage angefügten „Datenschutzinformationen“ erhoben, verarbeitet, genutzt oder an zur Erfüllung des Vertrages beauftragte Dritte übermittelt.

§ 18 Speicherung von Verkehrsdaten

(1) Die angefallenen Verkehrsdaten werden unverzüglich gelöscht, es sei denn, die Verkehrsdaten werden für die Entgeltmittlung, Entgeltabrechnung, Einzelverbindungs nachweise, die Bearbeitung von Störungen oder Missbrauchsfällen oder der Mitteilung ankommender Verbindungen benötigt. Die zur Berechnung der Entgelte notwendigen Daten werden von envia TEL spätestens sechs Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht, es sei denn, der Vertragspartner hat im Vertrag die sofortige Löschung nach Rechnungsversand gewünscht.

(2) Hat der Vertragspartner gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Entgelte Einwendungen erhoben, ist envia TEL berechtigt, die Daten bis zur endgültigen Klärung der Einwendungen zu speichern.

(3) Sind die Verbindungsdaten nach Ablauf der in Abs. (1) genannten Frist oder auf Antrag des Vertragspartners sofort nach Rechnungsversand gelöscht worden, ist envia TEL insoweit von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung und zur Auskunft über Einzelverbindungen befreit.

(4) envia TEL erstellt – falls vom Vertragspartner gewünscht und technisch möglich – einen Einzelverbindungs nachweis (EVN). Der Vertragspartner hat für diesen Fall bei geschäftlicher Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen sämtliche derzeitigen und zukünftigen Mitarbeiter über die Erteilung eines EVN zu informieren und den Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen. Bei privater Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen hat der Vertragspartner etwaige heute oder zukünftig zum Haushalt gehörende Mitbenutzer des Anschlusses darauf hinzuweisen, dass ein EVN erstellt wird. envia TEL erstellt den EVN nur, wenn der Vertragspartner diese Erklärung in Textform übermittelt hat.

§ 19 Bonitätsprüfung

envia TEL übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an den Verband der Vereine creditreform, Hellersbergstr. 12, 41460 Neuss. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der envia TEL oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der creditreform dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Ge-

Allgemeine Bedingungen für Geschäftskunden



setzbuches). Die creditreform verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Vertragspartnern zu geben.

envia TEL ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Vertragspartner einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt envia TEL Name und Anschrift des Vertragspartners an den Verband der Vereine creditreform, Hellersbergstr. 12, 41460 Neuss. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der örtlich zuständigen creditreform zu Merkmalen der Bonität des Vertragspartners, kann envia TEL den Auftrag des Vertragspartners ablehnen.

§ 20 Sonstiges

(1) Als Werktage im Sinne dieser AGB gelten Montag bis Freitag, 8.00 bis 17.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen.

(2) Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten, auch Wechsel- und Scheckforderungen, der Geschäftssitz der envia TEL. envia TEL ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.

§ 21 Schlichtungsverfahren

envia TEL weist den Vertragspartner hiermit daraufhin, dass er zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung über die in § 47a Absatz 1 TKG genannten Fälle durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur in Bonn einleiten kann. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung des Schlichtungsverfahrens können der Homepage der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

II Besondere Bedingungen für Sprachtelefonie

§ 1 Rufnummernvergabe

envia TEL teilt dem Vertragspartner schriftlich Teilnehmer-rufnummern für den Festnetzanschluss zu. Muss die Teilneh-merrufnummer aufgrund einer Entscheidung der Bundesnetz-agentur geändert werden, stehen dem Vertragspartner keine Einwendungen und/oder Ansprüche gegenüber der envia TEL zu. Wünscht der Vertragspartner eine Portierung seiner Ruf-nummer, so hat er dies bis zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich anzuzeigen oder einen Portierungsauftrag eines an-deren Telekommunikationsunternehmens der envia TEL vorzu-legen. Anderenfalls kann eine Portierung aus technischen Grün-den nicht mehr durchgeführt werden.

§ 2 Rufnummernsperr-/Sperrklasse

(1) Zum Schutz der Anschlussinhaber werden abgehende Ver-bindungen zu Satellitenfunkdiensten (Rufnummerngasse 008...)

und Premium-Rate-Diensten (Rufnummerngasse (0)900) bei allen Anschlüssen mit der Einrichtung bzw. Portierung stan-darmäßig gesperrt. Auf Wunsch des Vertragspartners schaltet envia TEL diese Rufnummerngassen wieder frei.

(2) Auf Wunsch des Vertragspartners wird envia TEL netzsei-tig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 18a TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Diese Sperrung erfolgt für den Vertragspartner kostenlos. Sollte der Vertrags-partner eine Freischaltung der gesperrten Rufnummernberei-che wünschen, so kann envia TEL für diese Freischaltung ein Entgelt erheben, deren Höhe der gültigen Preisliste entnom-men werden kann.

§ 3 Teilnehmerverzeichnisse

Der Vertragspartner kann von envia TEL jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein Teilnehmerverzeichnis (z. B. Telefonbuch) unentgeltlich eingetragen zu werden oder den von envia TEL veranlassten Eintrag wieder löschen zu lassen. Einen unrichti-gen Eintrag hat envia TEL zu berichtigen. envia TEL haftet nicht für falsche oder verspätete Einträge soweit sie diese nicht zu vertreten hat. Der Vertragspartner kann weiterhin jederzeit verlangen, dass Mitbenutzer seines Zugangs mit Namen und Vornamen eingetragen werden, soweit Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nicht entgegenstehen. Über die Rufnummer können Anschlussdaten durch Dritte er-fragt werden (sog. Inverssuche). Der Erteilung von Auskünften im Rahmen der Inverssuche kann der Vertragspartner jederzeit widersprechen, envia TEL wird nach Eingang des Widerspruchs die Rufnummer des Vertragspartners mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

§ 4 Mehrwertdienste

Der Vertragspartner kann über envia TEL den Zugang zu Mehrwertdiensten nach § 3 Nr. 25 TKG erhalten (z. B. sog. „0900“-Nummern). Dazu wird envia TEL die Verbindungen zu den Mehrwertdiensten dem Netzbetreiber zuführen, der die Rufnummern geschaltet hat und den Dienst erbringt. Der Ver-bindungsaufbau ist nur möglich, wenn zwischen envia TEL und dem Netzbetreiber eine Netzzusammenschaltung und eine Fakturierungs- und Inkassovereinbarung bestehen. Verant-wortlich für den Mehrwertdienst ist ausschließlich der jewei-lige Anbieter. Das für den Mehrwertdienst anfallende Entgelt stellt envia TEL dem Vertragspartner im Namen des Mehrwert-dienste-Anbieters bzw. dessen Netzbetreibers in Rechnung. Zu diesen Entgelten liegen envia TEL keine Informationen vor. Anfragen und Beschwerden sind durch den Vertragspartner an die in den Rechnungsdetails aufgeführten Kontaktdaten des jeweiligen Anbieters zu richten. Da für eine vollständige Abrechnung dieser Mehrwertdienste die Übermittlung von Abrechnungsdaten durch Dritte erforderlich ist, muss sich envia TEL die Nachberechnung der bei Rechnungsversand nicht berücksichtigten Leistungen vorbehalten.

§ 5 Einzelverbindungs-nachweis

Eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Ein-zelverbindungs-nachweis), die alle abgehenden Verbindungen

envia TEL GmbH

Geschäftsanschrift Friedrich-Ebert-Straße 26 · 04416 Markkleeberg · T 0800 0101600 · F 0800 3684283
www.enviaTEL.de · info@enviaTEL.de · **Geschäftsführung** Stephan Drescher · **Sitz der Gesellschaft** Markkleeberg
Registergericht Amtsgericht Leipzig · HRB 24812 · **USt-ID-Nr.** DE183563546

Ein Unternehmen der



Allgemeine Bedingungen für Geschäftskunden



dergestalt ausschließt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist, erhält der Vertragspartner auf schriftliche Anforderung nach den Bestimmungen des § 18 Abs. (4) dieser AGB. Der Vertragspartner kann wählen, ob die letzten drei Ziffern der Zielrufnummern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben werden sollen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern zu Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt.

III. Besondere Bedingungen für Internet-Dienste

§ 1 Zugang zum Internet

(1) envia TEL stellt dem Vertragspartner den Zugang zum Internet bereit. Bei den über das Internet abrufbaren Informationen handelt es sich – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – um fremde Informationen, für die envia TEL nicht verantwortlich ist. Entsprechend übernimmt envia TEL keine Haftung für die Rechtmäßigkeit und Qualität der von Dritten angebotenen und vom Vertragspartner abgerufenen Informationen sowie deren Verwendung durch den Vertragspartner.

(2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die allgemeinen und besonderen Informationspflichten gemäß §§ 5 und 6 Telemediengesetz (TMG) zu beachten, insbesondere die gespeicherten Informationen als eigene zu kennzeichnen und Name und Anschrift anzugeben. envia TEL und ihre Erfüllungsgehilfen werden von sämtlichen Ansprüchen Dritter freigestellt, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der überlassenen Leistungen durch den Vertragspartner beruhen und sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der überlassenen Leistungen verbunden sind. Erkennt der Vertragspartner oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, hat der Vertragspartner seinen Verdacht unverzüglich mündlich und sodann nochmals schriftlich an envia TEL zu melden.

(3) envia TEL ist nicht verpflichtet, E-Mails des Vertragspartners zu befördern bzw. E-Mails an den Vertragspartner zu übermitteln, wenn der Verdacht besteht, dass die E-Mails virenbehaftet sind oder sonstige Schadsoftware, gleich welcher Art (z. B. Trojaner), enthalten bzw. von nicht autorisierten Absendern (Servern) versendet werden. Um Viren-Mails zu erkennen und von der Beförderung bzw. Übermittlung auszuschließen, ist envia TEL berechtigt, geeignete Filtersoftware zum Einsatz zu bringen. Eine Verpflichtung zum Einsatz derartiger Software besteht nicht.

(4) envia TEL bietet dem Vertragspartner die Möglichkeit zur Filterung von E-Mails auf Viren bzw. Spam an. Spam-Mails werden nur mit Einwilligung des Vertragspartners gefiltert und in einem Ordner (Spam) innerhalb des Mailserverplatzes des jeweiligen Postfachs gespeichert. Auf den Spam-Ordner kann mittels des IMAP-Protokolls oder dem durch envia TEL bereitgestellten Web-Client zugegriffen werden. Viren-Mails werden mit Einwilligung des Vertragspartners nicht zugestellt. Die Spam- und Virenfilterung kann durch den Vertragspartner

über das Serviceportal der envia TEL gesteuert werden.

§ 2 Missbräuchliche Nutzung

(1) Der Vertragspartner hat es zu unterlassen, Informationen, die pornographische Schriften im Sinne von § 184 StGB oder jugendgefährdende Schriften im Sinne der Gesetze gegen die Verbreitung rechtswidriger und jugendgefährdender Inhalte darstellen, zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern, ehrverletzende Äußerungen enthalten oder sonstige rechts- und sittenwidrige Informationen enthalten, abzurufen, auf dem von envia TEL bereitgestellten Speicherplatz zu hinterlegen sowie Hyperlinks oder andere Hinweise auf solche Informationen zu platzieren.

(2) envia TEL ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflichten des Vertragspartners gem. § 9 dieser AGB sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach diesem § 2 (Missbräuchliche Nutzung) die betreffende Leistung mit den Folgen des § 14 dieser AGB zu sperren. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit durch Mitteilung an envia TEL über die Wiederherstellung seiner Vertragstreue die Sperre zu beenden. § 45 o TKG zur Sperre von Rufnummern bleibt hiervon unberührt.

(3) Außerdem ist es dem Vertragspartner verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen. Der Vertragspartner ist außerdem verpflichtet, sein E-Mail-Postfach regelmäßig zu kontrollieren und empfangene E-Mails vom Server mindestens alle 3 Monate herunterzuladen und keine Massenpostwurfsendungen, auch nicht zu Werbezwecken und keine massenhaft gleich adressierten E-Mails ("Mailbomben") zu versenden.

(4) Falls envia TEL in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Inhalte verantwortlich gemacht werden sollte, die der Vertragspartner in seine Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (beispielsweise durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Vertragspartner verpflichtet, envia TEL bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Bei schuldhaft verursachten Verletzungen, hat der Vertragspartner envia TEL im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen und envia TEL einen verbleibenden von ihm schuldhaft verursachten Schaden auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

(5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System von envia TEL mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.

§ 3 Datensicherung

Wird das Vertragsverhältnis außerordentlich von der envia TEL gekündigt, wird envia TEL die Daten des Vertragspartners noch 30 Tage nach Vertragsbeendigung vorhalten, innerhalb dieser Frist hat der Vertragspartner die Möglichkeit, seine Daten bei envia TEL anzufordern. Nach Ablauf der Frist wird envia TEL die Daten des Vertragspartners entsprechend der Datenschutzvorschriften löschen.

Allgemeine Bedingungen für Geschäftskunden



IV. Besondere Bedingungen für Domain-Services

§ 1 Domainregistrierung

Bei der Registrierung und/oder Pflege von Domains wird envia TEL im Verhältnis zwischen dem Vertragspartner und der Vergabestelle (Registrar) lediglich als Vermittler tätig. Die unterschiedlichen Top-Level-Domains werden von unterschiedlichen nationalen und internationalen Vergabestellen verwaltet. Jede dieser Vergabestellen hat ihre eigenen Bedingungen für die Registrierung und Verwaltung der Domains sowie für das Verfahren bei Domainstreitigkeiten. Ergänzend zu diesen AGB gelten daher die jeweils für die zu registrierende Domain maßgeblichen Registrierungsbedingungen bzw. Richtlinien der jeweiligen Vergabestelle. Diese Registrierungsbedingungen bzw. Richtlinien können in den Geschäftsräumen der envia TEL am unter Ziffer 1 angegebenen Ort eingesehen bzw. auf Anfrage per E-Mail zugesandt werden. envia TEL hat auf die Entscheidungen der jeweiligen Vergabestelle keinen Einfluss. envia TEL übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Vertragspartner beauftragte Domain registriert werden kann, frei von Rechten Dritter ist oder auf Dauer Bestand hat. Die Auskünfte seitens envia TEL über die Registrierungsmöglichkeit einer Domain sind unverbindlich und erfolgen auf Grund von Angaben Dritter und beziehen sich nur auf den Zeitpunkt der Auskunftseinholung. Eine Änderung der beantragten Domain – sowohl was den Domainnamen (Second Level Domain) als auch die Top Level Domain („.de“, „.com“, „.org“, „.eu“, „.info“ etc.) betrifft – ist nach ihrer Registrierung ausgeschlossen. Ist die gewünschte Domain von der Vergabestelle bereits anderweitig vergeben worden, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf die Bereitstellung der Domain durch envia TEL oder sonstige Ansprüche gegen envia TEL.

§ 2 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner schafft in seinem Zuständigkeitsbereich alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. envia TEL wird dem Vertragspartner hierzu ihre Anforderungen mitteilen. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet,

(a) die aktuellen und vollständigen Daten des administrativen Ansprechpartners (admin-c) und des technischen Ansprechpartners (tech-c) anzugeben.

(b) bei Bedarf über eine schriftliche Vollmacht des Domainhabers und des administrativen Ansprechpartners (admin-c) zu verfügen und bei Aufforderung envia TEL vorzulegen,

(c) bei Änderung von Daten, welche die Registrierung der Domain betreffen, envia TEL unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Vertragspartner prüft vor Beantragung einer Domain, dass diese Domainbeantragung keine Rechte Dritter verletzt und erklärt, dass bei dieser Prüfung keine Anhaltspunkte für potenzielle Domainstreitigkeiten ersichtlich waren.

§ 3 Sperre der Domain

envia TEL behält sich das Recht vor, den Zugang zur Domain im Falle eines erheblichen Verstoßes gegen die in § 2 der Besonderen Bedingungen für Internet-Dienste (missbräuchliche

Nutzung) und § 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Verzug) genannten Pflichten des Vertragspartners bis zur Beendigung des Verstoßes zu sperren und bei fortgesetztem Verstoß nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung die Domaindienstleistung der envia TEL zu kündigen. Die Domain wird in diesem Fall an den Registrar gegeben, der sich mit dem Vertragspartner bezüglich der weiteren Möglichkeiten in Verbindung setzen wird. Ab Übergabe der Domain an den Registrar hat allein der Vertragspartner die Befugnis über den weiteren Fortbestand der Domain zu entscheiden. Der Vertragspartner und der administrative Ansprechpartner werden hiervon unverzüglich informiert. Entsprechende Aufwendungen werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. envia TEL weist den Vertragspartner darauf hin, dass im Falle des Verzuges auch keine Zahlungen an den Registrar weitergeleitet werden können. Der Registrar wird dann eventuell wiederum seine Leistungen einstellen.

§ 4 Selbstverwaltung/Providerwechsel

Bei Beendigung des Vertrages mit anschließender Selbstverwaltung durch den bevollmächtigten Vertragspartner oder beim Providerwechsel gibt der Vertragspartner selbst oder durch den neuen Provider den Auftrag, die Domain umzuziehen (Transfer). Regelt der Registrar den Transfer einer Domain papierlos mit Hilfe eines Auth-Codes, stellt diesen envia TEL dem eingetragenen administrativen Ansprechpartner per Email zur Verfügung. envia TEL unterstützt den Transfer, sofern die Domain nicht mit einem Dispute-Eintrag wegen rechtlichen Ansprüchen Dritter versehen ist.

§ 5 Besondere Zahlungsbedingungen

Abweichend von § 12 dieser AGB sind für Domain-Services jährliche Entgelte im Voraus zu entrichten.

§ 6 Abweichende Vertragslaufzeiten

Abweichend von § 4 dieser AGB ist Vertragsbeginn der Tag des Monats, an dem die Domain bereitgestellt wird. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt zwölf (12) Monate. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere zwölf (12) Monate, falls keine schriftliche Kündigung innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat zum jeweiligen Laufzeitende erfolgt ist.

V. Besondere Bedingungen für Datacenter

§ 1 Leistungen von envia TEL

envia TEL stellt dem Vertragspartner mietweise Räume, Stellflächen, Schränke oder Höheneinheiten (im Folgenden „Datacenter-Produkt“ genannt) an einem im Vertrag definierten Standort (im Folgenden „Datacenter“ genannt) zur Verfügung. Das dem Vertragspartner vermietete Datacenter-Produkt befindet sich regelmäßig in einem gemeinsam mit envia TEL und anderen Mietern genutzten Raum. Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Datacenter obliegt der envia TEL. Dies umfasst auch sog. Schönheitsreparaturen während der Vertragslaufzeit. Die Kosten der Unterhaltung der elektrischen Installations-, der Heizungs- und Wasserleitungsanlagen sowie

Allgemeine Bedingungen für Geschäftskunden



der sanitären Anlagen trägt ebenfalls die envia TEL; ausgenommen sind die Kosten für vom Vertragspartner selbst installierte Anlagen und Verbindungseinrichtungen. envia TEL behält sich vor, die Nutzung zu beschränken, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vermeidung von erheblichen Störungen erforderlich ist. envia TEL ist verpflichtet, jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit und Störung im Rahmen der abgestimmten SLA sowie bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich zu beheben und die Belange des Vertragspartners zu berücksichtigen.

§ 2 Übergabe der Mietsache

Der Vertragspartner übernimmt das Datacenter-Produkt in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Vertragspartner erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an. Das Recht auf Schadensersatz gemäß § 536a Absatz 1, 1. Alt. BGB wird ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Vertragspartners auf Mängelbeseitigung. Bei der Übergabe wird ein Protokoll erstellt, welches von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wird und das Bestandteil des Vertrages zwischen envia TEL und dem Vertragspartner wird.

§ 3 Installation von Geräten

Soweit nicht anders vereinbart, hat der Vertragspartner sein IT- bzw. Telekommunikations-Equipment durch eigene Mitarbeiter oder durch qualifizierte Dritte auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten zu montieren und installieren bzw. demontieren und deinstallieren zu lassen. Zur Anlieferung, zum Einbau und zum Ausbau von Geräten und Komponenten ist eine Abstimmung mit envia TEL erforderlich. Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass das von ihm eingebrachte IT- bzw. Telekommunikations-Equipment den einschlägigen nationalen und internationalen Standards entspricht, dass es so konstruiert und installiert ist, dass ein Versagen und/oder ein Schaden nicht zu Schäden oder Funktionsstörungen an anderem Equipment oder zu Gefährdungen von Personen führt. Hardware muss stets gemäß den Hersteller-Spezifikationen und den anwendbaren Industriestandards (VDE, DIN, Sicherheitsnormen u.a.), auch hinsichtlich der Anforderungen an Stromanschlüsse, Stromverbrauch und Genehmigungen, konfiguriert sein und funktionieren. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte, Leitungen jeder Art in dem Datacenter der envia TEL zu verlegen (mit Ausnahme innerhalb des angemieteten Datacenter-Produktes). Leitungen außerhalb der Serverfläche innerhalb der Grundstücksgrenzen werden ausschließlich durch envia TEL verlegt. envia TEL wird dem Vertragspartner dies nach entsprechender Beauftragung separat berechnen. Der Vertragspartner darf grundsätzlich keine Änderungen an dem ihm überlassenen Datacenter-Produkt vornehmen. Beabsichtigt der Vertragspartner, Änderungen oder Erweiterungen an dem ihm überlassenen Datacenter-Produkt vorzunehmen, so ist bei envia TEL rechtzeitig eine schriftliche Zustimmung einzuholen. envia TEL kann in begründeten Fällen mit rechtzeitiger, schriftlicher Vorankündigung und zu einem abgestimmten Termin die Umsetzung der Geräte innerhalb der Räumlichkeiten verlangen. Alle mit der Umsetzung verbundenen notwendigen direkten Kosten werden von envia TEL getragen. Kosten, die durch den Ausfall der

Kommunikationssysteme beim Vertragspartner während des abgestimmten Umsetzungstermins entstehen, werden in diesem Falle von envia TEL nicht ersetzt. Sollte ein Umsetzen von Geräten auf Wunsch des Vertragspartners oder auf Grund von Erweiterungsmaßnahmen der Vertragspartner-Anlage notwendig werden, so sind alle damit verbundenen Kosten durch den Vertragspartner zu tragen.

§ 4 Zahlungsverzug

Bei nicht fristgerechter Zahlung des Entgeltes für das Datacenter-Produkt darf envia TEL nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen - die Leistungserfüllung bis zum Zahlungsausgleich aussetzen und - die Geräte abschalten und auf Kosten des Vertragspartners entfernen. Die Geräte werden in diesem Falle auf Kosten des Vertragspartners eingelagert und nach Ausgleich der Aufwendungen für Deinstallation, Lagerung und offener Forderungen herausgegeben.

§ 5 Haftung

- (1) envia TEL haftet nicht für:
- (a) Schäden des Vertragspartners aufgrund von Veränderungen der gespeicherten Daten durch ihn selbst oder durch andere Internetnutzer,
 - (b) Schäden auf den Vertragspartnerservern insbesondere aufgrund von Umgehung des Passwortschutzes, Umgehung von Firewall-Systemen oder anderer Schutzvorrichtungen durch Hacken, IP-Spoofing, DNS-Spoofing, Webspoofing, Datenausspähung, Datenveränderung oder Computersabotage durch Dritte,
 - (c) den Inhalt der gespeicherten Daten auf den Vertragspartnerservern.
- (2) Vorstehendes gilt auch für die Haftung von envia TEL für ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- (3) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des 1. Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der envia TEL unverändert fort.

§ 6 Versicherung

Der Anlagenbestand der envia TEL GmbH ist über eine Sachversicherung versichert. Vom Kunden in das Datacenter eingebrachtes Equipment sowie Daten sind durch diesen eigenständig zu versichern.

VI. Besondere Bedingungen für den Verkauf von Waren

§ 1 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die übernommene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der envia TEL. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt envia TEL jedoch alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (inkl. USt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer/Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist.
- (2) Wird die Vergütung vom Vertragspartner nicht vollständig gezahlt, so ist envia TEL nach Setzung einer angemessenen

envia TEL GmbH

Geschäftsanschrift Friedrich-Ebert-Straße 26 · 04416 Markkleeberg · T 0800 0101600 · F 0800 3684283
www.enviaTEL.de · info@enviaTEL.de · **Geschäftsführung** Stephan Drescher · **Sitz der Gesellschaft** Markkleeberg
Registergericht Amtsgericht Leipzig · HRB 24812 · **USt-ID-Nr.** DE183563546

Ein Unternehmen der



Allgemeine Bedingungen für Geschäftskunden



nen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Nach dem Rücktritt wird envia TEL die Ware zurücknehmen und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte verlangen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Ware wird der Vertragspartner auf das Eigentum von envia TEL hinweisen und envia TEL unverzüglich benachrichtigen.

§ 2 Lieferung

Soweit nicht anders vereinbart, übersendet envia TEL dem Vertragspartner auf dessen Kosten die Waren an die im Vertrag angegebene Lieferadresse. Es handelt sich um eine Schickschuld, so dass nach Übergabe an den Transporteur das Risiko auf den Vertragspartner übergeht.

§ 3 Gewährleistung für die Ware

(1) Die Gewährleistungsfrist für neu hergestellte Sachen beträgt ein Jahr ab Ablieferung; Ansprüche wegen Mängeln an gebrauchten Wirtschaftsgütern sind ausgeschlossen. Die Einschränkungen der Gewährleistungsfrist gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der envia TEL sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder in den Fällen des Produkthaftungsgesetzes.

(2) Mängel der gelieferten Sache werden von envia TEL innerhalb der Gewährleistungsfrist gemäß Abs. (1) nach entsprechender schriftlicher Mitteilung durch den Vertragspartner behoben. Dies geschieht nach Wahl des Vertragspartners durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Vertragspartner nach Erhalt der mangelfreien Sache verpflichtet, die mangelhafte Sache zurück zu gewähren. Für die Rücksendung hat der Vertragspartner den von envia TEL übergebenen Rücksendeschein zu verwenden. Für die Rücksendung kann von envia TEL auf Verlangen eine Paketmarke übergeben werden. envia TEL übernimmt keine Kosten für sonstige Rücksendungen.

(3) Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn envia TEL hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung ermöglicht ist, wenn sie von envia TEL verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

§ 4 Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Vertragspartner ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen auch das Fehlen von Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware. Ferner fallen Fälle darunter, in denen eine andere Sache oder

eine zu geringe Menge geliefert wird. Solche offensichtlichen Mängel sind bei envia TEL gemäß § 377 HGB unverzüglich nach Übergabe der Ware schriftlich zu rügen.

(2) Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen bei envia TEL unverzüglich nach dem Erkennen durch den Vertragspartner schriftlich gerügt werden.

(3) Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

VII. Besondere Bedingungen für Werkverträge

§ 1 Änderungswünsche

(1) Bei Herstellung eines Werkes wird envia TEL gegen gesonderte Vergütung vom Vertragspartner gewünschte Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der vertragsgegenständlichen Leistungen vornehmen.

(2) Vor der Durchführung von Änderungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsleistungen wird envia TEL dem Vertragspartner – sofern nicht von der Preisliste umfasst – eine Kalkulation der dafür anfallenden Vergütung vorlegen. Die Parteien werden sich dann über den Umfang und die Vergütung der Änderungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsleistungen verständigen und neue Plantermine festlegen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird envia TEL die vertragsgegenständliche Leistung entsprechend den ursprünglich getroffenen Vereinbarungen fortführen.

(3) Eine Gewährleistungspflicht von envia TEL besteht nicht, wenn an der vertragsgegenständlichen Leistung Änderungen vorgenommen wurden, die nicht von envia TEL veranlasst wurden, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass die Änderungen nicht ursächlich für die Mängel gewesen sind.

§ 2 Abnahme

Wird entgegen § 640 BGB keine ausdrückliche Abnahme durchgeführt, gilt die vertragsgegenständliche Leistung als abgenommen, wenn

(a) der Vertragspartner sie nicht innerhalb einer ihm von envia TEL gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist,

(b) der Vertragspartner sie über einen Zeitraum von vier Wochen nutzt, ohne abnahmehindernde Mängel gerügt zu haben, oder

(c) der Vertragspartner die Rechnung für die Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistung vorbehaltlos zahlt.

§ 3 Gewährleistung für die Werkleistung

(1) envia TEL gewährleistet die vereinbarte Beschaffenheit des jeweiligen Werkes innerhalb der gesetzlichen Fristen, beginnend mit der Abnahme der Leistung, soweit keine anderen Fristen vereinbart sind.

(2) Mängel sind envia TEL vom Vertragspartner schriftlich anzuzeigen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Werkleistung auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Vertragspartner ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen auch das Fehlen von Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Werkleistung. Mängel, die erst später offensichtlich werden,

Allgemeine Bedingungen für Geschäftskunden



müssen bei envia TEL innerhalb von vier Wochen nach dem Erkennen durch den Vertragspartner schriftlich gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchung und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

(3) Bei Mängeln innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist hat envia TEL das Recht, nach ihrer Wahl die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Herstellung eines neuen Werkes zu erbringen. Gerät envia TEL mit ihrer Pflicht zur Nacherfüllung in Verzug oder bleiben zwei Nacherfüllungsversuche der envia TEL innerhalb der ihr gesetzten angemessenen Frist erfolglos, so ist der Vertragspartner berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder eine angemessene Minderung und parallel zu beiden Varianten Schadenersatz zu verlangen.

(4) Der Vertragspartner hat nach Ablauf der von ihm zur Nacherfüllung gesetzten Frist außerdem die Möglichkeit, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen und die Kosten für alle dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Vertragspartner nicht zuzumuten ist.

(5) envia TEL leistet in der vereinbarten Gewährleistungsfrist zur Wiederherstellung/Aufrechterhaltung der vereinbarten Beschaffenheit in jedem Falle kostenfrei, das schließt den Ersatz aller dafür erforderlichen Aufwendungen, z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten ein.